Verfahrensgang
OLG München, Beschl. vom 07.02.2013 – 34 AR 373/12, IPRspr 2013-203a
BGH, Beschl. vom 06.05.2013 – X ARZ 65/13, IPRspr 2013-203b

Rechtsgebiete
Zuständigkeit → Versicherungs-, Verbraucher-, Arbeitsgerichtsstand
Zuständigkeit → Durchführung des Verfahrens (bis 2019)

Rechtsnormen
BGB **§ 7**
EStG **§ 15**
EUGVVO 44/2001 **Art. 3 ff.**; EUGVVO 44/2001 **Art. 4 f.**; EUGVVO 44/2001 **Art. 5**;
EUGVVO 44/2001 **Art. 5 f.**; EUGVVO 44/2001 **Art. 6**; EUGVVO 44/2001 **Art. 15**;
EUGVVO 44/2001 **Art. 15 f.**; EUGVVO 44/2001 **Art. 15 ff.**; EUGVVO 44/2001 **Art. 16**;
EUGVVO 44/2001 **Art. 59**
EuGVÜ **Art. 17**
ZPO **§ 17**; ZPO **§ 32b**; ZPO **§ 36**; ZPO **§§ 36 f.**; ZPO **§§ 59 f.**

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2013-203a

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten. Damit soll ausgeschlossen werden, dass über Art. 6 Nr. 1 EuGVO eine Zuständigkeit erschlichen wird (vgl. *Zöller-Geimer* aaO Art. 6 EuGVVO Rz. 2). Der Anwendung der Vorschrift steht nicht entgegen, dass gegen mehrere Beklagte erhobene Klagen auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruhen (EuGH, Urt. vom 11.10.2007 – Freeport PLC ./. Olle Arnoldsson, Rs C-98/06, Slg. 2007 I-08319, IPRax 2008, 253). Die notwendige enge Beziehung ist vorliegend zu bejahen. Denn die Vorwürfe gegen beide AGg. setzen zunächst die Fehlerhaftigkeit der Produktinformation sowie des Emissionsprospekts voraus. Dieser soll nach dem Vortrag der ASt. etwa dem Interessenten vermitteln, dass durch den Schuldbeitritt der AGg. zu 2) die Rückzahlung eines großen Teils des Nominalbetrags der Beteiligung gewährleistet sei. Er soll auch für den Anleger bedeutsame Provisionszahlungen nicht enthalten. Der – wenn auch nicht vorgelegte – fehlerhafte Prospekt soll einerseits (auch) Grundlage der vom Mitarbeiter der AGg. zu 1) ausgesprochenen Anlageempfehlung gewesen sein, andererseits soll die behauptete Unrichtigkeit des Fondsprospekts zu besonderen Aufklärungspflichten der AGg. zu 2) im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kreditgeschäfts geführt haben. Dann können aber bei einer getrennten Behandlung widersprechende Entscheidungen nicht ausgeschlossen werden."

203. *§ 36 I Nr. 3 ZPO findet Anwendung, wenn hinsichtlich eines Antragsgegners im Inland lediglich ein besonderer Gerichtsstand nach unionsrechtlichen Zuständigkeitsbestimmungen begründet ist und die anderen Antragsgegner ihren allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben.*

Ergibt sich der Gerichtsstand eines Antragsgegners aus einer abschließenden Zuständigkeitsbestimmung der EuGVO, ist das Auswahlermessen des Gerichts im Verfahren nach § 36 I Nr. 3 ZPO eingeschränkt.

a) OLG München, Beschl. vom 7.2.2013 – 34 AR 373/12: Unveröffentlicht.

b) BGH, Beschl. vom 6.5.2013 – X ARZ 65/13: NJW-RR 2013, 1399; RIW 2013, 792; MDR 2013, 805; VersR 2014, 600; ZIP 2013, 1399; Europ. Leg. Forum 2013, 86. Leitsatz in JZ 2013, 445.

Die ASt., die in Stuttgart wohnt, beabsichtigt, die AGg. wegen einer gescheiterten Kapitalanlage aus Prospekthaftung auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen. Nach ihrem Vortrag beteiligte sie sich an einem in München aufgelegten geschlossenen Medienfonds. Die AGg. zu 1) ist nach dem Vorbringen der ASt. die Initiatorin und Prospektherausgeberin des Fonds, die AGg. zu 2) die Treuhänderin; mit der AGg. zu 3) habe sie einen obligatorischen Finanzierungsvertrag geschlossen. Die AGg. zu 1) und zu 2) haben ihren Sitz im Bezirk des LG München I, die AGg. zu 3) ist in Irland ansässig.

Die ASt. hat beim OLG München beantragt, ein zuständiges Gericht zu bestimmen, ohne ein bestimmtes Gericht zu bezeichnen. Das OLG München hat die Sache dem BGH zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

Aus den Gründen:

a) OLG München 7.2.2013 – 34 AR 373/12:

„II. Die Sache wird dem BGH vorgelegt, der über den Bestimmungsantrag zu entscheiden hat (§ 36 III ZPO).

1. Der Senat würde auf den zulässigen Antrag nach §§ 36 I Nr. 3, II, 37 ZPO das LG München I als gemeinsam zuständig bestimmen.

a) Die AGg. zu1) und 2) einerseits sowie zu 3) andererseits haben unterschiedliche allgemeine Gerichtsstände (§ 17 I ZPO). Sie sollen als Streitgenossen (§§ 59, 60 ZPO) verklagt werden ...

b) Ein gemeinsamer besonderer oder ausschließlicher Gerichtsstand ist nicht gegeben, da für die AGg. zu 3) beim LG München I kein Gerichtsstand besteht. Für sie besteht vielmehr gemäß Art. 15 I lit. b, 16 I EuGVO ein Gerichtsstand am Wohnsitz der ASt. (Art. 59 I EuGVO, § 7 I BGB) beim LG Stuttgart.

(1) Es handelt sich um ein Verbrauchergeschäft im Sinne von Art. 15, 16 EuGVO. Dabei ist der Begriff ‚Verbrauchersachen' von den nationalen Rechtsordnungen losgelöst gemeinschaftsrechtlich einheitlich zu definieren (vgl. *Zöller-Geimer*, ZPO, 29. Aufl., Art. 17 EuGVVO Rz. 10). Trotzdem kann aber die Frage, ob die Geldanlage und damit auch das durch die AGg. zu 3) gewährte Darlehen dem privaten oder dem gewerblichen Bereich zuzurechnen ist, nur anhand des am Anlageort geltenden Rechts geprüft werden. Grundsätzlich ist auch die Durchführung von Wertpapier- und ähnlichen Geschäften unter Art. 15 I lit. c EuGVO subsumierbar (vgl. *Zöller-Geimer* aaO Rz. 14; *Musielak-Stadler*, ZPO, 9. Aufl., Art. 15 Rz. 6). Das muss auch für die Gewährung eines Kredits zu diesem Zweck gelten. Gegenstand der Anlage selbst ist allerdings die Beteiligung an einer KG. Die Verbrauchereigenschaft einer Person lässt sich nach deren konkreten Vortrag feststellen (vgl. *Musielak-Stadler* aaO Rz. 1). Unabhängig davon, ob der Kommanditist als solcher überhaupt Gewerbetreibender sein kann, ist hier keine unternehmerische Betätigung des Anlegers gewollt. Die Form der Kommanditbeteiligung ist ersichtlich aus steuerlichen Gründen gewählt. Dies setzt nicht voraus, dass der Anleger selbst gewerblich tätig ist. Im Übrigen ist die steuerrechtliche Einordnung (§ 15 EStG) für die tatsächliche Gestaltung nicht maßgebend. Darüber hinaus sind, wie vielfach üblich, die Anleger des gegenständlichen Fonds über Treuhänder beteiligt und üben allein schon deswegen selbst keine unternehmerische Tätigkeit aus. Der Treugeber ist gerade nicht Gesellschafter (vgl. *Baumbach-Hopt*, HGB, 35. Aufl., § 105 Rz. 31). Auch wenn der Begriff des Verbrauchers im Hinblick auf die Ausnahme von dem Grundsatz, dass die Gerichte zuständig sind, in deren Land der Beklagte seinen Sitz hat, eng auszulegen ist (EuGH, Urt. vom 20.1.2005 – Johann Gruber ./. BayWa AG, Rs C-464/01, Slg. 2005 I-00439, NJW 2005, 653/654 zu Art. 13, 14 EuGVÜ), ist die Verbrauchereigenschaft der ASt. für den Senat daher nicht zweifelhaft (vgl. auch OLG Frankfurt/Main vom 30.7.2012 – 11 AR 132/12[1], juris).

(2) Die Anwendbarkeit von Art. 16 I EuGVO schließt einen Rückgriff auf Art. 6 und Art. 5 Nr. 1 bzw. Nr. 3 EuGVO aus. Die Zuständigkeit für Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitssachen ist im 3. bis 5. Abschnitt der EuGVO abschließend geregelt. Dies folgt für Verbrauchersachen aus Art. 15 I EuGVO, wonach sich die Zuständigkeit bei Verträgen mit Verbrauchern unbeschadet des Art. 4 und des Art. 5 Nr. 5 EuGVO nach dem 4. Abschnitt der Verordnung richtet. Art. 5 Nr. 1 und Art. 5 Nr. 3 EuGVO sind – anders als Art. 5 Nr. 5 EuGVO – dort gerade nicht genannt

[1] IPRspr. 2012 Nr. 211.

und können daher neben Art. 16 EuGVO keine Anwendung finden (ebenso OLG Frankfurt/Main aaO m.w.N.; *Zöller-Geimer* Art. 6 EuGVVO Rz. 1a).

c) Maßgeblich für die Bestimmung des LG München I wäre für den Senat, dass zwei der drei AGg. dort ihren allgemeinen Gerichtsstand haben (§ 17 I ZPO), sich also hier ein natürlicher Schwerpunkt befindet, der zudem noch durch den Sitz des gegenständlichen Fonds und den ausschließlichen Gerichtsstand nach § 32b I Nr. 1 ZPO verstärkt wird. Das LG München I besitzt, auch bezogen auf den gegenständlichen Fonds, umfangreiche Erfahrung. Demgegenüber wären die Gründe für eine abweichende Zuständigkeitsbestimmung – in Betracht kommt das LG Stuttgart als das nach Art. 16 I EuGVO zuständige Verbrauchergericht für die AGg. zu 3) – im konkreten Fall weniger gewichtig. Der AGg. zu 3), einem international tätigen Bankhaus, ist die Rechtsverteidigung vor dem LG München I ebenso zumutbar wie vor dem LG Stuttgart.

2. An dieser Bestimmung sieht sich der Senat durch die entgegenstehende Entscheidung des OLG Frankfurt/Main (aaO) gehindert.

a) Dieses Gericht vertritt in der genannten Entscheidung (ebenfalls wohl schon in einem dort zitierten – nicht veröffentlichten – Beschluss vom 27.2.2012 [11 AR 72/11]) bei ähnlicher Konstellation die Auffassung, dass die Regelung in Art. 16 EuGVO bei der Bestimmung des zuständigen Gerichts zu einer Beschränkung des Auswahlermessens im Bestimmungsverfahren führe, weil die dort geregelten Zuständigkeiten zwingend beachtet werden müssten (Leitsatz 3 und Rz. 10). Dies folgert das Gericht aus dem Anwendungsvorrang der EuGVO, wonach die dort geregelten Zuständigkeiten – anders als etwa die ausschließlichen Gerichtsstände der ZPO – auch im Bestimmungsverfahren zwingend beachtet werden müssten. In der Literatur (*Zöller-Geimer* aaO Art. 2 EuGVVO Rz. 30) wird die noch weitergehende Meinung vertreten, dass § 36 I Nr. 3 ZPO in diesen Fällen überhaupt nicht anwendbar sei.

In der bisherigen Rspr. findet die Ansicht des OLG Frankfurt – soweit ersichtlich – keine Stütze. Das BayObLG hat etwa in seinem Beschluss vom 20.7.2005 (1Z AR 118/05)[2] eine Gerichtsstandsbestimmung ohne Bindung an die Regelungen der Art. 15 ff. EuGVO vorgenommen. Der BGH hatte, freilich auf anderer europarechtlicher Grundlage (EuGVÜ) und im Hinblick auf einen anderen Fall ausschließlicher Zuständigkeit (Art. 17 I EuGVÜ: Gerichtsstandsvereinbarung), ebenfalls keine Bedenken, eine Gerichtsstandsbestimmung zu treffen (BGH, NJW 1988, 646[3]). Der für Zuständigkeitsbestimmungen zuständige 34. ZS des OLG München ist ebenfalls in seiner bisherigen Entscheidungspraxis nicht von einem absoluten Anwendungsvorrang des Art. 16 I EuGVO beim Zusammentreffen mit inländischen Streitgenossen ausgegangen (z.B. Beschl. vom 7.12.2011 – 34 AR 220/11, unveröffentlicht).

b) Aus dem Anwendungsvorrang der EuGVO vor nationalen Zuständigkeitsnormen folgt nicht zwingend, im nationalen Bestimmungsverfahren nach § 36 I Nr. 3 ZPO auf das durch die EuGVO bestimmte Gericht festgelegt zu sein. Beide Ebenen sind vielmehr zu trennen. Ergibt sich für die ausländische Partei nach Maßgabe der Art. 3 ff. EuGVO ein inländischer Gerichtsstand, stellt sich bei subjektiven Klagehäufungen die weitere Frage, welches inländische Gericht letztendlich örtlich zuständig ist. Dieser Konflikt wird innerstaatlich durch das Verfahren nach § 36 ZPO geregelt. Das europäische Recht kennt zwar den Gerichtsstand der Streitge-

---

[2] IPRspr. 2005 Nr. 111.

[3] IPRspr. 1987 Nr. 124.

nossenschaft, wenn einer der verklagten Personen einen inländischen Gerichtsstand hat (Art. 6 EuGVO), so dass in diesem Fall ein Bestimmungsverfahren ausscheidet. Jedoch ergeben sich auch Fälle von Streitgenossenschaften, für die Art. 6 EuGVO nicht eingreift, etwa weil der Anwendungsvorrang zugunsten ausschließlicher Zuständigkeiten gilt [s.o. 1. b) (2)]. Für derartige Fälle bedarf es nach wie vor einer innerstaatlichen Konfliktlösung.

c) Ausschließliche Zuständigkeiten – seien sie im europäischen Recht oder im nationalen Recht begründet – sind von ganz erheblichem Gewicht. Sie sind jedoch nicht unumstößlich; hiergegen spricht schon, dass die Zuständigkeiten der Art. 15 ff. EuGVO durch rügelose Einlassung überwunden werden können (siehe *Musielak-Stadler* aaO Vorb. zu Art. 15 EuGVVO; *Thomas-Putzo-Hüßtege*, ZPO, 34. Aufl., Vorb. zu Art. 15–17 Rz. 1). Sie müssen für die Zuständigkeitsbestimmung nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten und gemäß der Prozesswirtschaftlichkeit (*Zöller-Vollkommer* aaO § 36 Rz. 18) mit den für einen anderen innerstaatlichen Gerichtsstand sprechenden Gesichtspunkten abgewogen werden. Es trifft zwar zu, dass nach dem Erwgr. 11 der EuGVO die Zuständigkeitsvorschriften in hohem Maße vorhersehbar sein müssen. Deshalb kommt auch der im Interesse einer wohnsitznahen Klagemöglichkeit des Verbrauchers (*Musielak-Stadler* aaO Art. 16 EuGVVO Rz. 3) geschaffene inländische Gerichtsstand des Art. 16 EuGVO dem ausländischen Vertragspartner insoweit zugute, als dieser Gerichtsstand, wenn der Vertragspartner sich schon im anderen Mitgliedstaat gerichtlich in Anspruch nehmen lassen muss, in hohem Maße vorhersehbar ist. Dass dieser aber bei Verbrauchersachen besser gestellt werden sollte als im Fall des Art. 6 Nr. 1 EuGVO – dort hängt der Gerichtsstand vom Wohnsitz des inländischen Mitbeklagten ab – ist nicht einsehbar."

b) BGH 6.5.2013 – X ARZ 65/13:

„II. ... III. Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung gemäß § 36 I Nr. 3 ZPO liegen vor.

1. Die AGg. können als Streitgenossen im Sinne des § 60 ZPO verklagt werden. Die Norm beruht weitgehend auf Zweckmäßigkeitserwägungen und ist deshalb grundsätzlich weit auszulegen. Dies gestattet es, auch ohne Identität oder Gleichheit des tatsächlichen und rechtlichen Grunds der geltend zu machenden Ansprüche Streitgenossenschaft anzunehmen, wenn diese Ansprüche in einem inneren sachlichen Zusammenhang stehen, der sie ihrem Wesen nach als gleichartig erscheinen lässt (BGH, Beschl. vom 3.5.2011 – X ARZ 101/11, NJW-RR 2011, 1137 Rz. 18; BGH, Beschl. vom 23.5.1990 – I ARZ 186/90, MDR 1991, 222 f. = NJW-RR 1991, 381). Ein solcher Zusammenhang ist auch im Streitfall gegeben. Er ergibt sich daraus, dass die ASt. die AGg. auf Ersatz derselben Schäden in Anspruch nimmt, die ihr im Zusammenhang mit der als einheitlichem Lebenssachverhalt zu beurteilenden Vermögensanlage entstanden sind. Dabei ist unerheblich, ob die Ansprüche gegen die AGg. auf unterschiedliche Verträge gestützt werden, die ihrerseits nicht in unmittelbarem rechtlichen Zusammenhang stehen (BGH, Beschl. vom 3.5.2011 aaO).

2. Die AGg. zu 1) und zu 2) einerseits und die AGg. zu 3) andererseits haben verschiedene allgemeine Gerichtsstände. Während die AGg. zu 1) und zu 2) ihren allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des LG München I haben, hat die AGg. zu 3)

keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand. Zudem besteht für die AGg. kein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand.

3. Dem Antrag steht nicht entgegen, dass die AGg. zu 3) im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Für die in Irland ansässige AGg. zu 3) ist ein Gerichtsstand nach Art. 15 I lit. c, 16 I EuGVO am nach Art. 59 I EuGVO i.V.m. § 7 BGB zu bestimmenden Wohnsitz der ASt. und damit beim LG Stuttgart begründet.

a) Bei dem beabsichtigten Rechtsstreit um den obligatorischen Finanzierungsvertrag, den die ASt. als Bestandteil der Vermögensanlage mit der AGg. zu 3) geschlossen hat, handelt es sich um eine Verbrauchersache im Sinne von Art. 15 I EuGVO.

Dieser Begriff ist autonom zu bestimmen. Dabei ist eine enge Auslegung geboten, weil die daran anknüpfende Zuständigkeitsregel eine Ausnahme von dem in Art. 2 I EuGVO normierten Grundsatz der Zuständigkeit des Gerichts am Wohnsitz des Beklagten darstellt (EuGH, Urt. vom 20.1.2005 – Johannes Gruber ./. BayWa AG, Rs C-464/01, Slg. I-2005, 439 Rz. 31, 32, 43). Die Verbrauchereigenschaft ist nach der objektiven Stellung der betroffenen Person im Rahmen des konkreten Vertragsverhältnisses i.V.m. dessen Natur und Zielsetzung zu bestimmen (EuGH, Urt. vom 3.7.1997 – Francesco Benincasa ./. Dentalkit S.r.l., Rs C-269/95, Slg. I-1997, 3767 Rz. 16; BGH, Urt. vom 28.2.2012 – XI ZR 9/11[1], WM 2012, 747 Rz. 28).

Nach diesen Grundsätzen ist das zugrunde liegende Geschäft im Hinblick darauf, dass es sich vorliegend um eine Vermögensanlage zu privaten Zwecken handelt, als Verbrauchersache anzusehen. Unerheblich ist insoweit, dass die konkrete Form der Vermögensanlage als Beteiligung an einer KG ausgestaltet ist. Der Abschluss eines Darlehensvertrags ist dann von Art. 15 I lit. c EuGVO erfasst, wenn der mit der Kreditaufnahme verfolgte Zweck nicht mit der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Darlehensnehmers zusammenhängt (EuGH, Urt. vom 20.1.2005 aaO Rz. 39 f.; BGH, Urt. vom 28.2.2012 aaO 27 ff.). Dies ist bei dem allein der Finanzierung der Beteiligung an dem Medienfonds zur privaten Vermögensanlage dienenden Darlehen der Fall (vgl. auch *Kropholler-v. Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl., Art. 15 EuGVO Rz. 20).

b) Die Anwendbarkeit des Art. 16 I EuGVO, der in seiner zweiten Alternative nicht nur die internationale, sondern auch die örtliche Zuständigkeit regelt, schließt zudem einen Rückgriff auf Art. 6 Nr. 1 EuGVO aus, so dass auch hieraus kein gemeinsamer Gerichtsstand für die AGg. abgeleitet werden kann.

Die Zuständigkeit für Verbrauchersachen ist in Kap. II, Abschn. 4 EuGVO abschließend geregelt. Insoweit hat der EuGH zu den in Kap. II, Abschn. 5 geregelten Zuständigkeiten für individuelle Arbeitsverträge entschieden, dass die darin aufgeführten Bestimmungen abschließenden Charakter haben und jeden Rückgriff auf Art. 6 Nr. 1 EuGVO verbieten (EuGH, Urt. vom 22.5.2008 – Glaxosmithkline und Laboratoires Glaxosmithkline ./. Jean-Pierre Rouard, Rs C-462/06, Slg. I-2008, 3965 = EuZW 2008, 369). Entsprechendes gilt für die in Kap. II, Abschn. 4 EuGVO geregelte Zuständigkeit bei Verbrauchersachen (*Kropholler-v. Hein* aaO Art. 16 Rz. 1; *Rauscher-Leible*, Europäisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Art. 6 Rz. 2; *Simons-Hausmann-Corneloup/Althammer*, Brüssel I-Verordnung, 2012, Art. 6 Rz. 41).

c) § 36 I Nr. 3 ZPO ist auch in Fällen anzuwenden, in denen hinsichtlich eines Antragsgegners im Inland lediglich ein besonderer Gerichtsstand nach den unionsrecht-

[1] IPRspr. 2012 Nr. 203.

lichen Zuständigkeitsbestimmungen begründet ist und die anderen Antragsgegner ihren allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben (BGH, Beschl. vom 19.3.1987 – I ARZ 903/86[2], NJW 1988, 646; *Stein-Jonas-Roth*, ZPO, 22. Aufl., § 36 Rz. 25; *Wieczorek-Schütze-Hausmann*, ZPO, 3. Aufl., § 36 Rz. 39; *Prütting-Gehrlein-Lange*, ZPO, 4. Aufl., § 36 Rz. 6). Danach ist der Anwendungsbereich des § 36 I Nr. 3 ZPO hier eröffnet.

IV. Als zuständiges Gericht kommen das LG München I und das LG Stuttgart in Betracht.

Das dem Gericht bei der Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 I Nr. 3 ZPO eingeräumte Auswahlermessen ist jedoch insoweit eingeschränkt, als der in Art. 16 I EuGVO statuierte Gerichtsstand am Wohnsitz des Verbrauchers Vorrang genießt (*Rauscher-Staudinger* aaO Einl. Rz. 27; *Rauscher-Leible* aaO Art. 16 Rz. 1; *Wagner*, WM 2003, 116; s. auch KG, VersR 2007, 1007, 1008 zu Art. 9 EuGVO[3]). Die sich aus dem europäischen Zivilverfahrensrecht ergebende abschließende Zuständigkeitsregel kann im Rahmen des Bestimmungsverfahrens nach § 36 I Nr. 3 ZPO – anders als die im nationalen Prozessrecht geregelten ausschließlichen Zuständigkeiten – nicht überwunden werden, weil ansonsten der durch den europäischen Gesetzgeber im internationalen Zuständigkeitsrecht getroffene Interessenausgleich beeinträchtigt würde. Als zuständiges Gericht ist daher das LG Stuttgart zu bestimmen."

204. *Ein Flugpauschalreisender kann eine Klage gegen das ausführende, im Ausland (hier: Spanien) ansässige Luftfahrtunternehmen auf Ausgleichszahlung wegen Nichtbeförderung gemäß Art. 16 I EuGVO am Gericht seines Wohnorts erheben, wenn die Beförderung im Zuge eines zwischen dem klagenden Verbraucher und einem Reiseveranstalter geschlossenen Pauschalreisevertrags erbracht worden ist. [LS der Redaktion]*

AG Gießen, Urt. vom 23.4.2013 – 49 C 381/12: NJW-RR 2013, 1073.

Der Kl. nimmt die Bekl., die ihren Sitz in Spanien hat, als ausführendes Luftfahrtunternehmen aus eigenem und abgetretenem Recht in Anspruch. Bei einem Flug von Jerez über Madrid nach Frankfurt/Main kam es aufgrund eines verspäteten Abflugs in Jerez zu Unregelmäßigkeiten in Madrid, die dazu führten, dass der Kl. rund 12 Stunden später als ursprünglich vorgesehen in Frankfurt/Main eintraf. Der Kl. macht gerichtlich Entschädigungsansprüche nach der Fluggastrechteverordnung [VO (EG) Nr. 261/2004] geltend.

Aus den Gründen:

„Die Klage ist zulässig. Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts leitet sich unmittelbar aus Art. 15 I lit. c i.V.m. Art. 16 I, 60 I EuGVO her.

Die Verordnung ist gemäß Art. 1 I EuGVO anwendbar, weil es sich im Vorliegenden um eine Zivilsache im Sinne der Norm handelt. Die Begrifflichkeit bestimmt sich nach autonomer Auslegung (*Thomas-Putzo-Hüßtege*, ZPO, 33. Aufl., Art. 1 EuGVVO Rz. 1), so dass der Streitgegenstand – als eine Beförderungsleistung betreffender Anspruch, der ein Rechtsverhältnis im Sinne des BGB darstellt – auf Zivilrecht beruht. Bei dem vom Kl. geltend gemachten Anspruch handelt es sich zudem um eine Verbrauchersache nach Art. 15 EuGVO, so dass sich der Gerichtsstand auch nach dem Wohnort des Verbrauchers begründet. Zudem macht der Kl. hier

[2] IPRspr. 1987 Nr. 124.

[3] IPRspr. 2006 Nr. 131.